

E n t s c h e i d u n g s a n m e r k u n g

Haftung des Erwerbers bei sukzessiver Unternehmensübernahme und Firmenfortführung

Zur Frage der Fortführung eines Handelsgeschäfts i.S. von § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB durch eine sukzessiv erfolgende Übernahme des Unternehmens und Fortführung desselben unter Beibehaltung der prägenden Firmenbestandteile. (Amtlicher Leitsatz)

HGB § 25 Abs. 1 S. 1

BGH, Urt. v. 24.9.2008 – VIII ZR 192/06 (OLG Hamm, LG Münster)¹

I. Rechtsgebiet, Problemstellung und Examensrelevanz

1. Die Entscheidung behandelt eine Konstellation der Haftung des Erwerbers eines unter der alten Firma fortgeführten Handelsgeschäftes nach § 25 Abs. 1 S. 1 HGB. Der tragende Gedanke der Regelung besteht nach der jüngeren Rechtsprechung² darin, den Übernehmer bei Kontinuität des Unternehmens nach außen für die Altverbindlichkeiten aus dem Betrieb des übernommenen Geschäfts einstehen zu lassen. Sie gehört zweifellos zu den für Ausbildung und Examen zentralen handelsrechtlichen Bestimmungen.

2. Im Streitfall war die beklagte „Fußbodenbau Salur GmbH“ im August 2003 gegründet worden. Sie war unter derselben Adresse ansässig, hatte dieselben Telefon- und Faxnummern sowie denselben Geschäftsführer und Gründungsgesellschafter, teilweise auch dieselben Mitarbeiter und benutzte dieselben Betriebsräume wie die bereits seit langem existierende „Industrieböden Salur GmbH“ (im Folgenden: IB). Auch ähnelten sich die Briefbögen beider Unternehmen stark und warb die Beklagte mit ihrer langjährigen Fachkompetenz, wobei sie auf von der IB erstellte Referenzobjekte verwies. Bis die IB schließlich ihre Geschäfte einstellte, waren beide Unternehmen anderthalb Jahre nebeneinander werbend am Markt tätig. Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Bezahlung von Waren, die sie in den Jahren 2003 und 2004 zur Erfüllung von mit der IB geschlossenen Kaufverträgen an diese geliefert hatte.

II. Kernaussagen und Würdigung

1. Nach § 25 Abs. 1 S. 1 HGB müssen zwei Tatbestandsmerkmale erfüllt sein, damit die Haftung des Übernehmers

für die betrieblichen Altverbindlichkeiten des übernommenen Unternehmens eingreift: Erstens die Fortführung eines Handelsgeschäfts³ und zweitens die Beibehaltung der bisherigen Firma⁴. Beide Voraussetzungen werden vom BGH für den Streitfall bejaht, wobei der *Senat* in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung hinsichtlich beider Tatbestandsmerkmale auf die Sicht der maßgeblichen Verkehrskreise abstellt.

2. Was die Anforderungen der Fortführung eines Handelsgeschäfts anbelangt, so bestätigt der BGH seine bisherige Rechtsprechung⁵, nach welcher der maßgebliche Verkehr dann von einer Unternehmensfortführung ausgeht, wenn ein Betrieb vom neuen Inhaber in seinem wesentlichen Bestand unverändert weitergeführt wird, der Tätigkeitsbereich, die innere Organisation und die Räumlichkeiten ebenso wie Kunden- und Lieferantenbeziehungen jedenfalls im Kern beibehalten und/oder Teile des Personals übernommen werden. All dies war im Streitfall gegeben. Dagegen kommt es nach Ansicht des BGH nicht darauf an, ob ein rechtsgeschäftlicher, derivativer Erwerb zugrunde liegt. Vielmehr genüge die bloße Tatsache der Geschäftsfortführung.⁶ Schließlich ist nach Auffassung des BGH eine Fortführung des Handelsgeschäfts auch nicht deshalb zu verneinen, weil IB und Beklagte eine Zeit lang parallel am Markt werbend tätig waren. In diesem Zusammenhang betont der *Senat* erneut, dass entscheidend die Sicht des Rechtsverkehrs sei. Auch eine sukzessiv erfolgende Unternehmensübernahme könne sich danach als Fortführung eines Handelsgeschäftes darstellen. In casu seien die Beklagte und die IB nicht wie zwei konkurrierende Unternehmen aufgetreten, sondern wie ein einheitliches, wobei der BGH vor allem auf die Verwendung sehr ähnlicher Briefbögen verweist.

3. Weiter muss nach § 25 Abs. 1 S. 1 HGB das Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortgeführt werden⁷. Auch insofern hält der BGH an seiner bisherigen Rechtsprechung fest⁸, nach der gerade in der Firmenfortführung die Kontinuität des Unternehmens nach außen in Erscheinung tritt. Deshalb soll es nicht auf eine wort- und buchstabengetreue Übereinstimmung zwischen alter und neuer Firma ankommen, sondern nur darauf, ob aus der Sicht des Verkehrs trotz vorgenommener Änderungen noch eine Fortführung der Firma vorliegt. Dies bejaht die Rechtsprechung schon dann, wenn der prägende Teil der alten Firma in der neuen beibehalten wird. Auch diese Voraussetzung sieht der BGH im Streitfall als erfüllt an. Prägender Teil der Firma IB sei die

¹ <http://www.bundesgerichtshof.de> (20.11.2008).

² Vgl. nur BGH NJW 2006, 1001; NJW-RR 2004, 1173; BGH NJW 1992, 911 (912); in diese Richtung auch K. Schmidt, Handelsrecht, 5. Aufl. 1999, § 8 I (S. 211 ff.); dagegen vor allem Canaris, Handelsrecht, 24. Aufl. 2006, § 7 I Rn. 1 ff. (16), der in § 25 Abs. 1 S. 1 HGB eine systemfremde Norm ohne auch nur annähernd einleuchtenden Gerechtigkeitsgehalt sieht, deren Anwendung Zufallsgeschenke an die Altgläubiger bzw. Haftungsfälle für nicht versierte Unternehmenserwerber produziert.

³ Nach h.M. ist damit nur ein kaufmännisches Handelsgeschäft gemeint, vgl. BGHZ 18, 248, 250; w. Nachw. bei Baumbach/Hopt, Kommentar zum HGB, 33. Aufl. 2008, § 25 Rn. 2.

⁴ Abw. K. Schmidt (Fn. 2), § 8 I (S. 211 ff.), der mit Rücksicht darauf, dass es Unternehmenskontinuität nach außen auch ohne Firmenfortführung geben könne, das Tatbestandsmerkmal der Firmenfortführung für entbehrlich hält.

⁵ S. vor allem BGH NJW 2006, 1001 (1002).

⁶ So auch bereits BGH NJW 1992, 911 (912).

⁷ S. aber Fn. 4.

⁸ S. die Nachw. in Fn. 2.

Bezeichnung des Tätigkeitsbereiches „Industrieböden“ in Verbindung mit dem Namen „Salur“ gewesen. In der Firma der Beklagten werde der annähernd gleiche Tätigkeitsbereich „Fußbodenbau“ ebenfalls mit dem Namen „Salur“ verbunden, was für die Bejahung einer Firmenfortführung ausreiche. Dem Träger des Namens „Salur“ werde dadurch auch nicht verwehrt, sich auf dem Gebiet der Herstellung von Fußböden seines Namens zu bedienen. Vielmehr bleibe ihm die Möglichkeit, gem. § 25 Abs. 2 HGB durch Eintragung ins Handelsregister einen Haftungsausschluss zu erreichen.

4. Schließlich ist die Insolvenz der IB nach Ansicht des BGH für die Haftung der Beklagten gem. § 25 Abs. 1 S. 1 HGB irrelevant. Zwar ist anerkannt, dass der Erwerb von Vermögenswerten keine Haftung nach § 25 Abs. 1 S. 1 HGB auslöst, soweit die Veräußerung durch den Insolvenzverwalter erfolgt.⁹ Denn andernfalls könnte dieser seiner Aufgabe, das Unternehmen im Interesse der Gläubiger bestmöglich zu verwerten, häufig kaum gerecht werden, da er es zur Vermeidung der Haftung der Erwerber zerschlagen müsste. Anders beurteilt der BGH dagegen den Fall, dass das insolvente Unternehmen – so wie in casu – außerhalb des Insolvenzverfahrens übernommen wird.¹⁰ Hier soll § 25 Abs. 1 S. 1 HGB eingreifen.

5. Das Urteil liegt ganz auf der Linie der bisherigen Rechtsprechung. Der Grundsatz, die Haftung aus § 25 Abs. 1 S. 1 HGB an die Kontinuität des Unternehmens nach außen zu knüpfen und dementsprechend ganz auf die Sicht der maßgeblichen Verkehrskreise abzustellen, wird konsequent durchgehalten. Wer freilich diesen Grundgedanken nicht für tragfähig hält und damit im Ausgangspunkt von der Rechtsprechung abweicht¹¹, wird auch hinsichtlich der Einzelaspekte zu abweichenden Ergebnissen gelangen können.

Prof. Dr. Beate Gsell, Augsburg

⁹ So auch bereits BGH NJW 2006, 1001 (1002); NJW 1992, 911 f. u. NJW 1988, 1912.

¹⁰ Abw. *Canaris* (Fn. 2), § 7 I 3 d) Rn. 26 f., der § 25 Abs. 1 S. 1 HGB schon dann unangewendet lassen möchte, wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des früheren Unternehmensinhabers zur Zeit des Unternehmensüberganges nicht zur Befriedigung des Gläubigers geführt hätte, da man andernfalls einem Gläubiger, dessen Forderung erweisenmaßen wertlos sei, zu einem zusätzlichen Schuldner ver helfe.

¹¹ So vor allem *Canaris*, vgl. Fn. 2.